



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14237/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0095(COD)

CODEC 1890
PROCIV 69
JAI 1318
COHAFA 106
FIN 1060
CADREFIN 165
PE 125

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über
ein Katastrophenschutzverfahren der Union
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 16. bis 19. Oktober 2023)

I. EINLEITUNG

Der Rat hat am 16. Juni 2023 eine allgemeine Ausrichtung zu dem von der Kommission vorgelegten Wortlaut des Beschlussvorschlags festgelegt.

Die Berichterstatterin Sara CERDAS (S&D, PT) hat am 14. September 2023 im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) einen Bericht vorgelegt, der darauf abzielt, den Kommissionsvorschlag zu übernehmen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat am 17. Oktober 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag übernommen. Dieser Standpunkt ist in der legislativen Entschließung enthalten.

Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments (siehe Anlage) zu billigen und damit die erste Lesung für beide Organe zum Abschluss zu bringen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

P9_TA(2023)0360

Katastrophenschutzverfahren der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2023)0194 – C9-0132/2023 – 2023/0095(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0194),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 196 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0132/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0266/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums von rescEU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 196,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² wird der rechtliche Rahmen von rescEU festgelegt. rescEU soll Hilfe in Überforderungssituationen leisten, in denen die gesamten auf nationaler Ebene verfügbaren Kapazitäten und die von Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehaltenen Kapazitäten nicht ausreichen, um eine wirksame Bewältigung zu gewährleisten.
- (2) Infolge der steigenden Temperaturen und der immer länger währenden Dürreperioden nimmt die Waldbrandgefahr in der Union zu, wobei die Waldbrände immer häufiger und immer heftiger werden. Die begrenzte Verfügbarkeit spezializierter Bewältigungskapazitäten, einschließlich Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung mit Amphibienflugzeugen, ist nach wie vor äußerst besorgniserregend und stellt die größte operative Herausforderung für die Union dar, wenn es um die Bekämpfung gleichzeitig auftretender Waldbrände geht.
- (3) Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität, die zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zur vollständigen Umsetzung von rescEU durch den im Beschluss Nr. 1313/2013/EU festgelegten Übergangszeitraum gewährleistet wurde, ist es von entscheidender Bedeutung, diesen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern, um sicherzustellen, dass die Union im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zusätzliche rescEU-Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft sicherstellen kann, während zugleich eine ständige europäische Luftflotte zur Waldbrandbekämpfung aufgebaut wird.

² Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

(4) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich sicherzustellen, dass die Union die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Waldbränden unterstützen kann, bis eine ständige europäische Luftflotte zur Waldbrandbekämpfung aufgebaut ist, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(5) Der Beschluss Nr. 1313/2013/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU

In Artikel 35 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU wird das Datum „1. Januar 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident

—————